

Begründung der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG

Gemäß § 31 Abs. 2 WHG verstößt die Tatsache, dass bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich sein Zustand verschlechtert, nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 WHG, wenn

- dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes beruht,
- die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesses sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
- die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind

und

- alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt.

I. Verschlechterung eines Gewässers

Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist zunächst, dass eine Gewässerverschlechterung vorliegt bzw. für das betreffende Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht werden kann (§ 27 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Inwieweit dies durch das Projekt „Westerweiterung des CTH“ der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht mit letzter Sicherheit absehbar. Nach dem anliegend übersandten

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, erstellt von IBL Umweltplanung GmbH im Auftrag der Hamburg Port Authority AÖR vom Dezember 2014,

vertritt die Vorhabenträgerin zwar weiterhin die Rechtsauffassung, dass es im Zuge der Realisierung des Projekts nicht zu einer Gewässerverschlechterung i. S. d. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG kommen kann. Insofern steht aber eine letzte Klärung der Rechtslage aus.

Die Vorhabenträgerin hält in Übereinstimmung mit einem erheblichen Teil des juristischen Schrifttums,

Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, 69. EL 2013, § 27 WHG, Rn. 27 ff.; Elgeti/Fries/Hurck, Der Begriff der Zustands- und Potentialverschlechterung nach der Wasserrahmenrichtlinie, NuR 2006, S. 745, 747; Fassbender, Zur aktuellen Diskussion um das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, EurUP 2013, S. 70, 76 ff., Füßer/Lau, Das wasserrahmenrechtliche „Verschlechterungsverbot“ und „Verbesserungsgebot“: Projekterschwerende „Veränderungssperre“ oder flexibles wasserrechtliches Fachplanungs-instrument?, NdsVBl. 2008, S. 193, 196 f.; Köck, Die Implementation der EG-Wasserrahmenrichtlinie, ZUR 2009, S. 227, 229 f.; Rechenberg/Seidel, Was bedeutet das Verschlechterungsverbot der EG-Wasserrahmenrichtlinie für den Grundwasserschutz?, WuA 10/2002, S. 48, 50; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, Berlin 2011, § 27, Rn. 91 ff.; Schwendner, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, 45. EL 2013, § 39, Rn. 16; Spieth/Ipsen, Die Wasserrahmenrichtlinie als neues Damoklesschwert für Genehmigungsprojekte?, NVwZ 2013, S. 391, 392 f.; Unnerstall, Der Schutz von Auen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz – ein Vergleich, NuR 2003, S. 667, 672; Wiedemann, Das Verschlechterungsverbot nach WRRL bei der wasserrechtlichen Zulassung, WuA 10/2007, S. 40,

sowie aufgrund von Ausarbeitungen der Europäischen Kommission und der Wasserdirektoren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

EU-Positionspapier (CIS), Ausnahmen von den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie, verfügbar unter http://www.wrrl-info.de/docs/wrrl_PositionspapierAusnahmen.pdf, S. 8; Guidance Document No. 20 – Guidance Document on Exemptions to the En-

vironmental Objectives (2000/60/EC), verfügbar unter http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/objectives/pdf/Guidance_document_20.pdf, S. 25, 2. Absatz,

die sog. „Zustandsklassen-Theorie“ bzw. „Stufentheorie“ für zutreffend, nach der eine Gewässerverschlechterung i. S. d. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG nur vorliegt, wenn eine Veränderung von einer Zustandsklasse gemäß der – auf Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie basierenden – Oberflächengewässerverordnung in die nächstniedrigere erfolgt.

Legt man diese Theorie zugrunde, ist nach den Ergebnissen des anliegenden Fachbeitrags eine Gewässerverschlechterung i. S. d. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ohnehin auszuschließen. Maßgebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf die chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper sind nicht zu erwarten, so dass es zu keiner unmittelbaren Abstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials kommt. Die als kurz- bis mittelfristig (vorübergehend) eingestuften Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten können aufgrund ihrer Zeitdauer zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials führen. Der Ausgangszustand der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten stellt sich nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ein. Die hydromorphologischen Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten durch das Vorhaben sind gering und gehen im Rauschen der ständig ablaufenden Prozesse des Gewässers unter. Für die Organismen bedeutsame Strukturen und Funktionen der Oberflächenwasserkörper gehen durch die geringen Veränderungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten nicht verloren und werden auch nicht vermindert,

so ausdrücklich der Fachbeitrag zur WRRL, S. 37, Ziff. 7.2.1.

Die Vorhabenträgerin hält die Richtigkeit der sog. „Zustandsklassentheorie“ bzw. „Stufentheorie“ für ganz überwiegend wahrscheinlich und gehen daher nicht davon aus, dass das Projekt „Westerweiterung des CTH“ zu einer Gewässerverschlechterung i. S. d. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG führen wird.

Gleichwohl wird dieser Ausnahmeantrag nach § 31 Abs. 2 WHG vorsorglich gestellt, und zwar für den Fall, dass sich im Zuge der Rechtsentwicklung nicht die „Zustandsklassen-“ bzw. „Stufentheorie“ zur Auslegung des Begriffs der Gewässerverschlechterung durchsetzen wird, sondern eine Theorie, die den Begriff der Verschlechterung in maßgeblicher Hinsicht weiter fasst. Vertreten werden insoweit verschiedene Variationen von sog. „Status-Quo-Theorien“, die nicht auf zustandsklassenrelevante, sondern auf jegliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität – teils

mit Einschränkungen – abstellen. Nach der klassischen „Status-Quo-Theorie“ umfasst der Begriff der Gewässerverschlechterung jede negative Veränderung des Status Quo eines Gewässers, oberhalb einer bloßen Verhältnismäßigkeits- oder Bagatellschwelle,

OVG Hamburg, Urteil vom 18.01.2013 – 5 E 11/08 –, NordÖR 2013, S. 322, 328 f.; Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 10. Auflage, München 2010, § 27, Rn. 14; Ekardt/Weyland/Schenderlein, Das Verschlechterungsverbot zwischen WRRL, neuem WHG und scheiterndem UGB, NuR 2009, S. 388, 393 mit Fn. 32; Ekardt/Weyland, Neues vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, NuR 2014, S. 12, 17.

Nach einer anderen Ansicht soll dagegen nicht nur eine Verhältnismäßigkeits- oder Bagatellschwelle, sondern eine Erheblichkeitsschwelle die Geltung der „Status-Quo-Theorie“ einschränken,

Ginzky, Das Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie, NuR 2008, S. 147, 150; Rechenberg, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 30. Ed., Stand: Oktober 2013, § 27 WHG, Rn. 7.

Die Vorhabenträgerin hält den Grundansatz dieser „Status-Quo-Theorien“ nicht für überzeugend, weil er mit dem System der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere ihrem Anhang V unvereinbar und zu einseitig restriktiv ist. Welcher der beiden Grundansätze zum Begriff der Gewässerverschlechterung nach § 27 WHG – Zustandsklassentheorie oder Status-Quo-Ansätze – sich im Endeffekt durchsetzen wird, ist dennoch nicht sicher abzusehen. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH über die hierauf bezogene Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts,

BVerwG, Beschluss vom 07.11.2013 – 7 A 20.11 –, NuR 2013, S. 662 ff.,

hinsichtlich der unionsrechtlichen Rechtslage nach Art. 4 WRRL entscheiden wird. Als sicher darf gelten, dass der Befund des EuGH zur unionsrechtlichen Rechtslage unmittelbar für die Auslegung des § 27 WHG maßgeblich sein wird, denn das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass das Wasserhaushaltsgesetz die Wasserrahmenrichtlinie nur 1:1 umsetzt,

BVerwG, Beschluss vom 07.11.2013 – 7 A 20.11 –, NuR 2013, S. 662, 663; dazu auch BR-Drucks. 704/01, S. 56; BT-Drucks. 14/7755, S. 30.

Da eine Entscheidung des EuGH nicht in naher Zukunft zu erwarten ist, beurteilt der anliegend übersandte Fachbeitrag zur WRRL das Vorhaben „Westerweiterung des CTH“ nicht nur im Sinne der „Zustandsklassentheorie“, sondern auch im Sinne der strengsten „Status-Quo-Theorie“. Legte man letztere zugrunde, wären mit dem Vorhaben Gewässerverschlechterungen verbunden. Im Ergebnis sind vorhabensbedingte Zustandsverschlechterungen in allen Oberflächenwasserkörpern der Tideelbe und ihren von den Gezeiten beeinflussten Nebenflüssen zu erwarten,

so ausdrücklich der Fachbeitrag zur WRRL, S. 63, Ziff. 9.3.

Das Gewicht der Verschlechterungen fällt dabei unterschiedlich aus. Hinsichtlich der von der Veränderung betroffenen Oberflächenwasserkörper (einschließlich der Nebenflüsse) mit Ausnahme des OWK Hafen stellt der Fachbeitrag nur „sehr geringe“ Verschlechterungen fest. Im OWK Hafen ist aber hinsichtlich der Punkte

- Veränderungen des Parameters Tiefen- und Breitenvariation durch die Bau-
maßnahmen,
- Veränderungen des Parameters Struktur und Substrat des Flussbetts,
- Veränderung des Parameters Struktur der Uferzone,
- Veränderung der biologischen Qualitätskomponente der Gewässerflora –
Phytoplankton – durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme,
- Veränderungen der biologischen Qualitätskomponente Benthische wirbellose
Fauna durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

sowie

- Veränderungen der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna durch die
anlagebedingte Flächeninanspruchnahme,

von einer jeweils „mäßigen“ Veränderung auszugehen,

so ausdrücklich der Fachbeitrag zur WRRL, S. 63 ff., Ziff. 9.3., und zum OWK Hafen im Einzelnen S. 64.

Diese Bewertungen beziehen vorsorglich und in Abweichung von der Methodik der UVS auch nachteilige Vorhabenswirkungen von sehr geringer Intensität, die nicht mess- und beobachtbar sind, ein. Die Kategorisierung der Schwere der in diesem Sinne festgestellten Beeinträchtigungen in fünf Stufen von „sehr stark“ bis „sehr gering“ ist fachlich üblich,

Fachbeitrag zur WRRL, S. 52 bzw. S. 54, Ziff. 9.1.2.

Vor diesem Hintergrund wird der Antrag nach § 31 Abs. 2 WHG vorsorglich für den Fall gestellt, sollte die Planfeststellungsbehörde die sog. „Status-Quo-Theorie“ hinsichtlich des Begriffs der Gewässerverschlechterung der Behandlung des Planfeststellungsantrags zugrunde legen bzw. sollte die Rechtsprechung diese Theorie im Ergebnis bevorzugen.

Eine Gewässerverschlechterung ist vor diesem rechtlichen und rechts-tatsächlichen Hintergrund jedenfalls nicht sicher auszuschließen.

II. Beruhen auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften

Diese Gewässerverschlechterung beruht – sofern man sie annehmen will – auch auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften, nämlich des geplanten Ausbaus des CTH mit den im Planfeststellungsantrag beschriebenen Maßnahmen. Unter „physischen Eigenschaften“ sind die strukturellen (hydro-morphologischen) Merkmale von Oberflächengewässern zu verstehen,

Rechenberg/Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 30. Ed., Stand: Oktober 2013, § 31 WHG, Rn. 9.

Diese werden durch die geplanten Maßnahmen (Verfüllung des Petroleum-Hafens, Aufweitung des Drehkreises) betroffen.

III. Gründe für die Veränderung im übergeordneten öffentlichen Interesse

Voraussetzung einer Ausnahme ist nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG ferner, dass die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind. Ein überwiegender Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung ist nicht zwingend erforderlich, da beide Varianten des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG in einem Alternativverhältnis stehen, nicht in einem Kumulationsverhältnis,

Rechenberg/Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 30. Ed., Stand: Oktober 2013, § 31 WHG, Rn. 10.

Der Begriff der „Gründe von übergeordnetem öffentlichen Interesse“ ist synonym zu setzen mit dem Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG und enthält neben wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Daseinsvorsorge im weiteren Sinne, so dass auch gewerbliche Interessen von volkswirtschaftlicher Bedeutung zu berücksichtigen sind,

Rechenberg/Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 30. Ed., Stand: Oktober 2013, § 31 WHG, Rn. 10; Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, 69. EL 2013, § 31 WHG, Rn. 33; Sieder/Zeitler, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Wasser-haushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, 45. EL 2013, § 25d a.F., Rn. 23.

Darüber hinaus darf nach dem Inhalt des im Dezember 2006 von den Wasserdirektoren verabschiedeten sog. „Common Implementation Strategy“-Papiers (CIS-Papier) bei der Interpretation des übergeordneten öffentlichen Interesses auch auf die FFH-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in § 34 Abs. 3 BNatSchG zurückgegriffen werden, die diesen Begriff ebenfalls enthält,

Guidance Document No. 20 – Guidance Document on Exemptions to the Environmental Objectives (2000/60/EC), verfügbar unter http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/objectives/pdf/Guidance_document_20.pdf, S. 27.

Diesem Ansatz kann ebenfalls grundsätzlich gefolgt werden, allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass § 34 Abs. 3 BNatSchG nur unter sehr engen Voraussetzungen die ausnahmsweise Möglichkeit zur Durchführung grundsätzlich verbotener

Eingriffe in ökologisch höchstwertige Flächen vorsieht, während das WHG lediglich ein nicht weiter spezifiziertes überwiegendes öffentliches Interesse verlangt,

Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, 69. EL 2013, § 31 WHG, Rn. 35.

Insofern ist davon auszugehen, dass wenn selbst nach den strengen Maßstäben des § 34 Abs. 3 BNatSchG die Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse steht bzw. durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig wird, auch die hier zu untersuchende Voraussetzung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG erfüllt ist, dass aber die letztere Norm auch unter etwas weniger strengen Maßstäben Gewässerverschlechterungen ausnahmsweise gestattet.

Nach diesen Maßstäben ist das Vorhaben „Westerweiterung des CTH“ als im überwiegenden öffentlichen Interesse stehend anzusehen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kann Gemeinwohlbelangen minderen Gewichts, die vielfältig in Erscheinung treten (z.B. Freizeitbelange) zwar von vornherein keine rechtfertigende Kraft zuerkannt werden; erforderlich ist vielmehr, dass es sich generell um Belange handelt, die geeignet sind, das strenge Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zu erfüllen,

so zur naturschutzrechtlichen Rechtslage BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 –, BVerwGE 128, S. 1, 60; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, 69. EL 2013, § 34 BNatSchG, Rn. 34.

Bloße Freizeitbelange oder sonstige Belange minderen Gewichts werden mit dem Vorhaben jedoch nicht verfolgt. Es steht vielmehr in einem überwiegenden gewerblichen und volkswirtschaftlichen Interesse.

Insbesondere dient das Vorhaben insgesamt der weiteren Stärkung des Hamburger Hafens sowie der Anpassung des besonders gut verkehrlich erschlossenen Standortes im Waltershofer Hafen an die prognostizierte Wirtschaftslage sowie der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und des Ladungsaufkommens des CTH und des Hamburger Hafens insgesamt, insbesondere unter wirkungsvoller Nutzung vorhandener Infrastruktur. Der Hamburger Hafen zählt nach wie vor als größter deutscher Seehafen nicht nur zu den weltweit führenden Universalhäfen, sondern auch zu den größten Containerhäfen der Welt. Der Containerverkehr ist ein besonderer Wachstumsträger für den Hafen und entwickelt sich seit Jahren mit besonderer Dynamik. Basis hierfür ist die sich stabil entwickelnde internationale Arbeitsteilung und die wirtschaftsgeographisch günstige Lage des Hamburger Hafens.

Der Hamburger Hafen und insbesondere der darin stattfindende Containerverkehr leisten einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg und der gesamten norddeutschen Region. Wertschöpfung, Beschäftigung und Steueraufkommen werden durch den Hafen geschaffen und gesichert. Zudem hat der Hamburger Hafen als größter deutscher Seehafen eine erhebliche Bedeutung für die im- und exportabhängige Volkswirtschaft Deutschlands und deren Einbindung in die internationalen Warenströme einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft. Er ist außerdem zentrale Güterverkehrs-Drehscheibe zwischen den wirtschaftlich dynamischen Regionen Fernost und Osteuropa/Ostseeraum. Von der Ladungskategorie Container hängen allein in Hamburg über 100.000 Arbeitsplätze ab. Daneben besteht der ungebrochene Trend zu immer größeren Containerschiffen, die Waren kosteneffizienter transportieren können als kleinere Schiffe. Dies steigert den Bedarf an Großschiffsliegeplätzen im Hamburger Hafen zusätzlich. Dieser Bedarf soll u. a. durch die Westerweiterung des CTH gedeckt werden.

Zu diesen Aspekten der gewerblichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens kann an dieser Stelle auch auf die Ausführungen in Kapitel 1 des Erläuterungsberichts/Bedarfsprüfung, Planfeststellungsunterlagen Teil A.2, S. 3 ff., 8 ff., verwiesen werden. Ebenfalls wird an dieser Stelle auf die Fortschreibung der Bedarfsbegründung mit Stand vom November 2014 verwiesen. Diese Fortschreibung lässt die grundsätzlichen inhaltlichen Aussagen der ursprünglichen Bedarfsbegründung ausdrücklich unberührt, aktualisiert aber die Daten und ergänzt deren Bewertung.

Hervorgehoben sei aus der Fortschreibung der Bedarfsbegründung, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009, die in der ursprünglichen Bedarfsbegründung noch in die Prognose eingestellt werden musste, nicht zu einer nachhaltigen negativen Entwicklung des Seehandelsvolumens geführt hat. Vielmehr ist inzwischen auch im Hamburger Hafen eine deutliche Erholung mit starken Zuwachsraten eingetreten. Es liegen auch weiterhin Prognosen für Zuwächse im Seehandel zwischen Europa und Asien vor.

Es werden sich insbesondere Zuwächse im Seeschiffsverkehr zwischen Europa und Asien mit sehr großen Schiffen ergeben. Die größten „Ultra Large Container Ships“ werden insbesondere auf der Nordeuropa-Fernostfahrt eingesetzt, für die Hamburg neben Rotterdam der größte europäische Umschlagshafen ist. Überhaupt werden in der Seeschifffahrt zunehmend größere und größte Schiffstypen eingesetzt. Der Anteil und sogar die absolute Zahl der Schiffe kleinerer Größenklassen gehen zurück. Diese Umstände führen zu einer gesteigerten, von den Terminalbetreibern nicht steuerbaren, Nachfrage nach den Großschiffsliegeplätzen. Die Kai-mauer des CTH am Predöhlkai ist bereits jetzt an zwei bis drei Tagen pro Woche zu

100 % belegt. Das Problem wird sich durch die steigende Zahl größerer und größter Schiffstypen noch verschärfen. Diese benötigen sowohl mehr Kaimauerlänge als auch größerer Terminalflächen für die steigende Zahl der Container.

Der CTH hat dabei auch innerhalb des Hamburger Hafens eine besondere Stellung. Gründe von überwiegendem öffentlichem Interesse für das hiesige Vorhaben bestehen daher nicht nur aus allgemeinen hafengewirtschaftlichen Gründen, in ihrer Verbindung mit den allgemeinwirtschaftlichen Interessen am Hamburger Hafen, sondern gerade auch unter besonderer Berücksichtigung des CTH. Hervorzuheben ist hier insbesondere die leichte nautische Zugänglichkeit des CTH am westlichen Eingang des Hamburger Hafens, die ebenfalls mit der zunehmenden Größe der Nordeuropa und Hamburg anlaufenden Schiffe an Bedeutung gewinnen wird. Zu diesem Aspekt gehört auch, dass Schiffe in diesem Hafenteil frei von Höhenrestriktionen durch Brücken operieren können. Zudem ermöglicht die kurze Manövrierzeit beim Ein- und Auslaufen eine längere Umschlagzeit am Terminal und eine bessere Ausnutzung des Tidenfensters.

Die besondere Stellung des CTH im Hamburger Hafen zeichnet sich außerdem dadurch aus, dass der CTH eine gute Ausgangslage für den gebotenen Ausbau im Hamburger Hafen bietet. Hier besteht bereits ein guter Zugang zu seeschifftiefem Wasser einerseits und zur Eisenbahn- und Autobahninfrastruktur andererseits. Die landseitigen Infrastruktur-anbindungen sind auch in ökologischer Hinsicht vorteilhaft. Auch diese Gesichtspunkte sind in der beiliegenden Fortschreibung der Bedarfsbegründung näher dargelegt.

Die genannten Gründe der Hafen- und der sonstigen Wirtschaft werden schon durch § 1 HafenEG als Gründe des öffentlichen Interesses definiert. So normiert insbesondere § 1 Abs. 2 HafenEG, dass die Weiterentwicklung des Hafens

„zur ständigen Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse notwendig [ist]“,

um

- die Konkurrenzfähigkeit des Hamburger Hafens als internationalem Universalhafen aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen aufrechtzuerhalten,
- dem Hafen aus strukturpolitischen Gründen ein festes Ladungsaufkommen zu sichern,

und

- die aufwendige öffentliche Infrastruktur möglichst wirkungsvoll für Hafenzwecke zu nutzen.

Das Vorhaben „Westerweiterung des CTH“ dient gerade der Anpassung des Hafens an die wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse eines modernen Hafens, der seinen Spitzenplatz in Europa und der Welt behaupten soll und will. Die Konkurrenzfähigkeit des Hamburger Hafens und seiner Bedeutung in wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht soll durch die Sicherung und weitere Erschließung weiterer Containerkapazitäten gestärkt werden. Aufgrund seiner schon jetzt sehr guten Anbindung an die öffentliche Infrastruktur (Straße, Schiene) ist der Standort CTH und ist das Vorhaben „Westerweiterung des CTH“ sogar besonders gut geeignet, den in § 1 Abs. 2 HafenEG vorgegebenen Zweck einer wirkungsvollen Nutzung öffentlicher Infrastruktur zu erfüllen.

Diese im öffentlichen Interesse stehenden Belange werden sich im Vorhaben – wie ausgeführt – nicht ohne die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässeränderungen und ohne die damit – nach der strengsten Status-Quo-Theorie – einhergehenden Gewässerverschlechterungen realisieren lassen. Hinreichende Durchsetzungskraft kommt solchen Belangen indes – dessen ist sich die Vorhabenträgerin bewusst – nicht gleichsam automatisch, sondern nur dann zu, wenn ihnen in Ansehung der jeweils obwaltenden Umstände der Vorrang vor den betroffenen Integritätsinteressen des Gewässerschutzes attestiert werden kann. Insoweit bedarf es einer gewichtsvergleichenden Abwägung,

vgl. zur naturschutzrechtlichen Rechtslage BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, S. 123, 125; OVG Koblenz, Urteil vom 08.07.2009 – 8 C 10 399/08 –, NuR 2009, S. 882, 890; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, 69. EL 2013, § 34 BNatSchG, Rn. 34,

die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles und der ihn prägenden Besonderheiten auf eine Feststellung der Vorrangrelation gerichtet ist.

Auch vor diesem Hintergrund hält die Vorhabenträgerin die Erteilung der beantragten Ausnahme für geboten. Die öffentlichen Gründe, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, und zwar unter Inanspruchnahme der betroffenen Fläche, überwiegen die hierdurch beeinträchtigten gewässerschutzrechtlichen Belange, da die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange – wie ausgeführt – von besonderer Wich-

tigkeit und Bedeutung für die Freie und Hansestadt Hamburg sowie den gesamten norddeutschen Raum sind, wohingegen die Gewässerbeeinträchtigungen nach dem Inhalt des nunmehr vorliegenden Fachbeitrags entweder nicht gegeben sind („Zustandsklassentheorie“) oder jedenfalls keine besonders gravierenden Ausmaße haben werden. Auch erfolgt keine Beeinträchtigung besonders höchstwertiger Gewässer.

IV. Keine verhältnismäßige Alternative zur Gewässerveränderung

Die Ziele, die mit der vorhabensbedingten Veränderung des Gewässers verfolgt werden, können auch nicht i. S. d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Dieses Merkmal normiert letztendlich eine Erforderlichkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung. Eine uferlose Alternativenprüfung wird hierdurch nicht gefordert,

Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, 69. EL 2013, § 31 WHG, Rn. 36.

Die Maßnahmen zum Vorhaben „Westerweiterung des CTH“ sind alternativlos. Dies ist im Rahmen der Planunterlagen ausführlich dargestellt und im Rahmen des Erörterungstermins am 20.06.2011 noch einmal ausführlich erläutert worden,

vgl. Kap. 5 „Alternativen/Varianten“ des Erläuterungsberichts/Vorhabensbeschreibung in den Planfeststellungsunterlagen, Teil A.3 (S. 70 ff.); vgl. Ausführungen zu TOP 3 in der Niederschrift über den Erörterungstermin.

An der diesbezüglichen Einschätzung durch die Vorhabenträgerin hat sich nichts geändert. Weiterhin begründen insbesondere die leichte nautische Zugänglichkeit des CTH am westlichen Eingang des Hamburger Hafens und die vorhandene gute Anbindung an die örtliche und überörtliche Infrastruktur eine Sonderstellung des CTH. Diese ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Hamburger Hafen ohnehin Ausbaubedarf besteht.

V. Bestmögliche Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Auch die in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG festgelegte Forderung, alle praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern, wird durch die vorliegende Planung erfüllt. Dieses Erfordernis stellt ohnehin keine Zulässigkeitsvoraussetzung im engeren Sinne dar, sondern verpflichtet, ähnlich wie das Vermeidungsgebot in § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG,

dazu BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, NVwZ 1997, S. 914,

zur Ergreifung aller in Betracht kommenden praktisch geeigneten Maßnahmen zur Minimierung der Folgen der genannten Tätigkeiten bei Verwirklichung des angestrebten Vorhabens,

Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, 69. EL 2013, § 31 WHG, Rn. 37.

Das Abstellen auf „praktische“ Maßnahmen macht deutlich, dass es sich um technisch machbare Maßnahmen handeln muss, die nicht zu unverhältnismäßigen Kosten führen und kompatibel sind mit den neuen Veränderungen oder der nachhaltigen Entwicklung,

Rechenberg/Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, Ed. 30, Stand: Oktober 2013, § 31 WHG, Rn. 14.

Diese werden von der Vorhabenträgerin ergriffen, und zwar sowohl hinsichtlich des Grund- als auch des Oberflächenwassers. Hierzu ist zu verweisen auf die nach wie vor geltenden Ausführungen in der

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der IBL Umweltplanung GmbH, Planfeststellungsunterlagen, Teil B.1, Ziffer 8.2.1.3.1, 8.2.2.2.1, 8.2.2.2.2, 8.2.2.2.3

welche darlegen, dass

- die während der Bauphase zugunsten des Grundwassers vorgesehenen Schutzmaßnahmen die Möglichkeit von Grundwasserbelastungen wesentlich vermindern,
- anlagebedingte und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser ohnehin ausgeschlossen sind,

und

- umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.

Die umfangreichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im von der Vorhabenträgerin vorgelegten

Fachbeitrag Wasser und Boden der WMS GmbH von März 2009,
Planfeststellungsunterlagen Teil B.2.3, Kap. 5,

beschrieben:

- Die Baumaßnahme führt gegenüber dem Ist-Zustand zu einer Verbesserung der Gesamtsituation hinsichtlich der Austräge von Schadstoffen;
- der Abtrag von Landflächen erfolgt unter möglichst geringen Austrägen von Schadstoffen in die Umgebung;
- die Einlagerung von Aushubmassen erfolgt unter möglichst geringen Austrägen von Schadstoffen in die Umgebung;
- geeignete Sicherheitsmaßnahmen werden in das Baukonzept integriert.

In diesem Sinne sind Maßnahmen vorgesehen, die Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers beim Bodenabtrag und der Einlagerung im Petroleumhafen entgegen wirken sollen. Im Fachbeitrag Wasser und Boden erfolgt dabei insbesondere eine detaillierte Auflistung und Beschreibung

- der Maßnahmen gegen Verunreinigungen des Oberflächenwassers beim Bodenabtrag, sowie
- der Maßnahmen zum Gewässerschutz bei der Einlagerung im Petroleumhafen,

Weitere Beschreibungen dieser Maßnahmen finden sich schließlich im

Erläuterungsbericht/Vorhabensbeschreibung, Planfeststellungsunterlagen, Teil A.3., Ziff. 2.5.4 und 2.5.6.5.

An der Tauglichkeit dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen aus Sicht der Vorhabenträgerin auch weiterhin keine Zweifel. Eine Verunreinigung des Oberflächenwassers der Elbe wird durch die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Maßnahmen so gering wie nur möglich gehalten. Maßnahmen zum Schutz gegen einen Eintrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächenwasser werden vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche in Betracht kommenden praktisch geeigneten Maßnahmen zur Minimierung der Folgen der genannten Tätigkeiten bei Verwirklichung des angestrebten Vorhabens ergriffen werden, mithin die bestmögliche Verringerung nachteiliger Auswirkungen i. S. v. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG angestrebt wird.

VI. Keine Gefährdung festgelegter Bewirtschaftungsziele anderer Gewässer

§ 31 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG schreiben schließlich vor, dass die Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG die Verwirklichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden darf,

vgl. auch Rechenberg/Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, Ed. 30, Stand: Oktober 2013, § 31 WHG, Rn. 16.

Anzeichen, dass dies bei Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zugunsten des Vorhabens „Westerweiterung des CTH“ der Fall sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Fachbeitrag schließt bereits für die betroffenen Oberflächenwasserkörper (einschließlich der Nebenflüsse) selbst aus, dass es zu einer Gefährdung der Zielerreichung kommen werde,

Fachbeitrag zur WRRL, S. 39 ff., 66, Ziff. 7.2.2 und 9.3.1.

Diese Oberflächenwasserkörper sind freilich von der „neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften“ i. S. d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG erfasst und damit ebenfalls in die Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG einbezogen. Dass darüber hinaus andere Gewässer derselben Flussgebietseinheit überhaupt betroffen wären, ist im Fachbeitrag zur WRRL auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verneint worden,

Fachbeitrag zur WRRL, S. 12, 19, Ziff. 4.4 und 6.1.

Der in § 31 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG angeordnete

„Vorbehalt der Berücksichtigung der Flussgebietsbewirtschaftung im übrigen,“

Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar,
10. Auflage, München 2010, § 31 Rn. 19,

führt hier folglich nicht zu einem Hindernis für die beantragte Ausnahme.

VII. Zusammenfassung

Die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG sind vollumfänglich erfüllt, so dass kein Grund besteht, diese zu versagen. Dies gilt insbesondere und sowohl unter Zugrundelegung der sog. „Zustandsklassen-Theorie“ bzw. „Stufentheorie“ als auch unter Zugrundelegung der strengsten sog. „Status-Quo-Theorie“.